

Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) nachstehende, mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 13. März 1968 Nr. II/4 - 4103 b - 2/68 genehmigte Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler:

§ 1

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung verdienter Bayreuther Sportler die Große und Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze, den Ehrenbrief, die Ehrenurkunde und die Anstecknadel.

§ 2

(1) Die Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Bayreuth haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit der Stadt Bayreuth verbunden sind.

(2) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 3

Die Große Ehrenmedaille in Gold können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

- 1) erste, zweite oder dritte Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- 2) erste Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- 3) einen deutschen, Europa- oder Welt-Rekord aufstellen,
- 4) mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden,
- 5) internationale deutsche Meister sind.

§ 4

Die Große Ehrenmedaille in Silber können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

- 1) zweite oder dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- 2) erste Plätze bei Regional- oder Landesmeisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- 3) zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften abgeordnet oder in eine deutsche Ländermannschaft berufen werden.

§ 5

Die Große Ehrenmedaille in Bronze können Sportler erhalten, die

- 1) vierte, fünfte oder sechste Plätze bei Deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichten,
- 2) zweite oder dritte Plätze bei Regional- oder Landesmeisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichten.

§ 6

Die Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze können Sportler erhalten, die

- 1) Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft sind. Zusätzlich erhält der Verein eine große Medaille.
- 2) Jugendmeister, (die der Aktivenklasse vorangeht)

in beiden Fällen in entsprechender Anwendung von § 3 mit § 5.

§ 7

Die Kleine Ehrenmedaille in Bronze erhalten Senioren und Jugendliche der weiteren Altersklassen bei Erreichen der Platzierung der in § 3 verzeichneten Meisterschaften.

§ 8

Der Ehrenbrief kann auf Beschluss des Stadtrates oder seines zuständigen Ausschusses an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bayreuther Sport hohe Verdienste erworben haben. Der Ehrenbrief wird im Jahr grundsätzlich nur an eine Person verliehen.

Der Ehrenbrief der Stadt Bayreuth soll folgenden Wortlaut haben:

Die
Stadt Bayreuth
verleiht

.....
In Anerkennung außerordentlicher
Verdienste um den Sport in der
Stadt Bayreuth diesen

Ehrenbrief

Bayreuth, den

Der Oberbürgermeister

§ 9

Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bayreuther Sport Verdienste erworben haben. Die Verleihung einer Ehrenurkunde setzt eine mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit voraus.

§ 10

Die Auszeichnungen sollen alljährlich möglichst im Rahmen einer von der Stadt angesetzten festlichen Veranstaltung durch den Oberbürgermeister vorgenommen werden.

§ 11

Stadtmeisterschaften

(1) Die Durchführung der Stadtmeisterschaften erfolgt durch einen beauftragten Verein in Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt.

(2) Für die Ehrung werden nur solche sportlichen Wettkämpfe herangezogen, die offiziell durch die Stadt Bayreuth im Benehmen mit dem Stadtsportverband als Stadtmeisterschaft anerkannt sind.

(3) Die Ehrung der Stadtmeister soll möglichst am Tage der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth oder einem von ihm zu benennenden Vertreter und einem Vertreter des Ausrichters vorgenommen werden.

(4) Als Preise werden Anstecknadeln, Wanderpreise und Urkunden vom Sportamt der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellt.

(5) Die Anstecknadeln werden nur an die Einzelsieger der Aktivenklasse der alljährlich ausgetragenen Stadtmeisterschaften verliehen. Zusätzlich zu den Anstecknadeln erhalten die drei Erstplatzierten der Einzeldisziplinen Urkunden.

(6) In den Mannschaftswettbewerben erhält die siegreiche Mannschaft einen Wanderpreis und die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je eine Urkunde.

(7) Den Stadtmeistern im Jugend-, Seniorenbereich und bei Freizeitmannschaften werden Urkunden an die drei Erstplatzierten ausgehändigt.

§ 12

Die Stadt kann die Ehrung eines Sportlers aus besonderem Grund auch dann vornehmen, wenn die sportliche Leistung sich ihrer Bedeutung nach in diese Satzungsregelung einfügt.

§ 13

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Die Medaillen, der Ehrenbrief, die Ehrenurkunde und die Anstecknadel sind nach dem Widerruf an die Stadt zurückzugeben.

§ 14

Die Entscheidung zu §§ 8 und 9 trifft der für Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss des Stadtrates nach Vorberatung in der Sportkommission.

§ 15

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt diese Satzung der Stadt Bayreuth vom 28. Februar 1968, zuletzt geändert am 31. Mai 1989, außer Kraft

Bayreuth, den 17. Dezember 2008

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl

Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 20. Dezember 2008

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 9. Juni 1989